

Nahmen und Handthierung ins Bürger-Register auffzeichnen/  
dieselbe in Unser Eynd und Pflichten nehmen / und Ihnen deswegen  
einen schein / unter der Stadt Insiegel und unter dero Hand  
geben soll.

4.

Wir Verordnen auch hiemit und in Krafft dieses / daß außers  
halb den Wochen-Märkten / Jährlich auff nachgesetzte Zeiten/  
Pferde- Ochsen- und Krahm-Märkte sollen gehalten werden / als  
ein Pferde- und Krahm-Markt den ersten Tag nach Marien-Ge-  
burth / ein frey Viehe- und Ochsen-Markt den nechsten Dings-  
und Donnerstag nach Michaelis, Ein Pferde-Markt den Mons-  
tag nach Lucia, Ein Pferdemarkt den Montag nach Palmarum,  
Ein Pferde- und Krahm-Markt auff den Tag Medardi.

5.

Alles Betreynde / Holz und andere Wahren / so dem Elb- Strom  
abwärts oder sonst von einem andern Orth nach Unser Stadt  
Altona kommen / sollen ohne einige erlegung des Zolls wieder von  
dar gelassen und abgeschiffet werden.

6.

Wan auch die Eingeseffene Bürgerschaft Unser Stadt Altona  
eine bequeme Schiff-Brücke / Krahm und Waage wollen verfertis-  
gen und in Bawlichen Wesen unterhalten lassen / und dann dieselbe  
darneben des Erbietens sind / allerhand Wahren an der Hand zu  
haben / und dieselbe umb so wohlfeilen Preiß und in gleicher Gütthe/  
als es anderswo kan verkauffet werden / zu verhandlen auch die  
Wahren so Ihnen zugebracht werden / mit Contanten zu bezahlen/  
so wird Unsern Unterthanen in Unsern Königreich Denemarck  
und Norwegen / und den Fürstenthümern Schleswig Hollstein / so da  
Unsere Stadt und Besse Glückstadt vorbeÿ Siegeln / hiermit frey  
gestellt / Daß dieselbe mit Dero beladener Schiffer bey Unser  
Stadt Altona anlegen / Deroselben Wahren Unseren Bürgern das